



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 17. Januar 2024

Vergabe der Werberechte im öffentlichen Straßenraum

Die Verwaltung arbeitet derzeit an der Festlegung der Kriterien für o.g. Neuvergabe. Da der bisherige Vertrag in der Altstadt zu vielen Ärgernissen und Sicherheitsbeeinträchtigungen geführt hat und der Ortsbeirat sich damit leider häufig beschäftigen musste, halten wir es für dringend geboten, den Ortsbeirat im Vorfeld der Festlegung unbedingt in die Beratung mit einzubeziehen.

Wir bitten daher die Verwaltung:

Der Ortsbeirat soll vor der Festlegung der Kriterien bzgl. Standorten, Anzahl und Art der geplanten Werbeträger, Anzahl der zu vergebenden Lose (vor allem auch im Hinblick auf die Werbung für kulturelle Veranstaltungen, die besonderer Kriterien bedarf), Klimaaspekte (Energieverbrauch, Fahrzeugeinsatz, Lichtverschmutzung u.ä.) beratend einbezogen werden.

Das Argument, es handele sich beim Werbekonzept um eine gesamtstädtische, und keine stadtteilspezifische Angelegenheit, können wir nicht akzeptieren. Die Altstadt ist aufgrund ihrer ausgedehnten Fußgängerzonen und verdichteten Bauweise, die in dieser Kombination nur bei uns besteht und für die Positionierung von Werbeanlagen von entscheidender Relevanz ist, ganz besonders und spezifisch betroffen. So hat das Innenministerium (LT-Drucksache 16/5999) festgestellt: „Bei dem Begriff der ‚wichtigen Frage‘ in §75 Absatz 2 Satz 1 GemO [...] ist [...] diese Regelung [...] weit auszulegen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 18. Februar 1997 - 7 A 12022/96.OVG). Wichtige Fragen sind beispielsweise [...] sonstige städtebauliche Planungen, [...] Standortfragen, Baupläne und Nutzungsregelungen für öffentliche Einrichtungen [...] und ähnliche Angelegenheiten von entsprechendem Gewicht.“ Gewiss wird es beim Werbekonzept auch übergreifende, nicht standort-spezifische Aspekte geben, bei denen wir nicht angehört werden müssen, aber sofern konkrete Standorte in unserem Ortsbezirk betroffen sind, bestehen wir auf unser Recht auf Vorberatung. Allein die Häufigkeit, mit der der bisherige Vertrag in unserem Gremium thematisiert wurde, ist Beweis dafür, dass es sich hierbei um eine „wichtige Frage“ handelt, „die den Ortsbezirk berühr[t]“ (§75 (2) GemO).

Renate Ammann
Bündnis 90/DIE GRÜNEN